

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 2

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Februar 1929

Das Mitgliedsjahr

Für die Auszahlung der vom Deutschen Tabakarbeiter-Verband gewährten Erwerbslosenunterstützung ist nach dem Statut das Mitgliedsjahr maßgebend. Diese Regelung besteht seit der Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung am 1. April 1925. Trotzdem gibt es immer noch Verbandsfunktionäre, die das Wort Mitgliedsjahr beim Auszahlen von Erwerbslosenunterstützung überhaupt nicht beachten oder verkehrt auslegen. Meistenteils wird das darauf zurückzuführen sein, daß früher für den Bezug von Erwerbslosenunterstützung eine 78wöchige Unterstützungsperiode Geltung hatte und die alten Quittungsformulare noch im Gebrauch sind. Aus diesem Grunde wäre es eine Pflichtvergessenheit, wenn „Die Vertrauensperson“ nicht für die nötige Unterrichtung sorgen würde.

Was ist nun ein Mitgliedsjahr? Die Antwort auf diese Frage lautet: Ein Mitgliedsjahr ist ein Zeitraum, der regelmäßig an dem Tage beginnt, an dem das in Frage kommende Mitglied seinen Beitritt vollzogen hat. Wer z. B. am 23. Februar 1927 eingetreten ist, dessen Mitgliedsjahr beginnt immer am 23. Februar. Daraus ergibt sich das Ende eines Mitgliedsjahres ganz von selbst: Es läuft stets am Tage vor dem Beginn des neuen Mitgliedsjahres ab; in dem eben angeführten Beispiel also am 22. Februar. Das erste Mitgliedsjahr geht demnach — um bei dem einmal erwähnten Beispiel zu bleiben — vom 23. Februar 1927 bis zum 22. Februar 1928, das zweite vom 23. Februar 1928 bis zum 22. Februar 1929, das dritte vom 23. Februar 1929 bis zum 22. Februar 1930 ufm. Ausdrücklich sei betont, daß das Mitgliedsjahr mit dem Eintritt von Arbeitslosigkeit und Krankheit oder mit der ersten Auszahlung von Erwerbslosenunterstützung gar nichts zu tun hat. Für seinen Anfang kommt einzig und allein das Eintrittsdatum in Betracht.

Während des Verlaufs eines Mitgliedsjahres ist ein Mitglied, das die sonstigen Voraussetzungen erfüllt hat, berechtigt, vom Deutschen Tabakarbeiter-Verband Erwerbslosenunterstützung bis zu der im Statut vorgesehenen Dauer zu beziehen. Ist für die jeweilige Höchstdauer Unterstützung bezogen, kann im darauffolgenden Mitgliedsjahr erst wieder Erwerbslosenunterstützung beansprucht werden, wenn vom Beginn des vergangenen Mitgliedsjahres an mindestens 52 Hauptkassenbeiträge gezahlt worden sind. Vordem darf unter keinen Umständen wieder Erwerbslosenunterstützung gegeben werden.

Zum besseren Verständnis sollen diese allgemeinen Ausführungen über das Mitgliedsjahr in Verbindung mit der Erwerbslosenunterstützung durch einige praktische Beispiele erläutert werden, wobei in allen Fällen angenommen wird, daß das

Mitglied, wie im obigen Beispiel, am 23. Februar 1927 dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband beigetreten ist.

Wäre dieses Mitglied zum erstenmal am 9. Januar 1928 arbeitslos oder krank geworden, so hätte es keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung vom Deutschen Tabakarbeiter-Verband gehabt, weil es damals noch kein Jahr Mitglied war und keine 52 Hauptkassenbeiträge entrichtet hatte. Wenn die Erwerbslosigkeit dagegen am 27. Februar 1928 eingetreten wäre, dann hätte das Mitglied, wenn es bis dahin mindestens 52 Hauptkassenbeiträge gezahlt hätte, bis zu zwei Wochen Erwerbslosenunterstützung beanspruchen können. Mehr dürfte im laufenden Mitgliedsjahr, also vom 23. Februar 1928 bis zum 22. Februar 1929, auch dann nicht ausgezahlt werden, wenn das Mitglied länger als drei Wochen (die Erwerbslosenunterstützung wird bekanntlich vom 7. Wochentag nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Krankheit an ausgezahlt) erwerbslos wäre. Unter der Voraussetzung, daß für jede Woche ein Hauptkassenbeitrag entrichtet wurde, könnte dieses Mitglied im günstigsten Falle vom Beginn des neuen Mitgliedsjahres (23. Februar 1929) an wieder Erwerbslosenunterstützung beziehen und zwar für die Dauer von drei Wochen, weil bis dahin 104 Hauptkassenbeiträge gezahlt sein würden. Sind jedoch vier Wochen schwarze Marken geklebt worden, dürfte erst vier Wochen später, also vom 23. März 1929 an, diese Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden. Trotzdem läuft das Mitgliedsjahr in diesem Falle nach wie vor vom 23. Februar 1928 bis zum 22. Februar 1929.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß mit Beendigung des Mitgliedsjahres jeder Unterstützungsanspruch aus dem dann abgelaufenen Mitgliedsjahr erlischt. Brauchte die einem Mitglied zustehende Höchstdauer an Erwerbslosenunterstützung während eines Mitgliedsjahres überhaupt nicht oder nur zum Teil bezogen werden, so können daraus für das nächste Mitgliedsjahr keine Ansprüche hergeleitet werden. Das heißt mit anderen Worten, daß mit jedem neuen Mitgliedsjahr ein neuer Unterstützungsanspruch beginnt, dessen Dauer sich nach der Zahl der bis zum Eintreten des neuen Unterstützungsfallendes gezahlten Hauptkassenbeiträge richtet. Natürlich muß dabei die Bestimmung beachtet werden, daß erst wieder Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden darf, wenn vom Beginn des abgelaufenen Mitgliedsjahres an gerechnet mindestens 52 Hauptkassenbeiträge geleistet worden sind. Im übrigen ist jede Vertrauensperson verpflichtet, das Verbandsstatut zur Hand zu nehmen, wenn bei der Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen irgendwelche Zweifel auftauchen.

Wartezeit zwischen Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit

(§ 110 des DAVB.)

Bei der Firma Dathmann, Bernhalm & Schmidt (Leipzig) wurden die Arbeiter auf eine zweiwöchige Kurzarbeit gesetzt und dann entlassen. Nach den Bestimmungen des § 110 des DAVB. wird die Arbeitslosenunterstützung mit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluß an eine Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer eintritt, und wenn das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war. Einem Teil der entlassenen Kolleginnen und Kollegen wurde die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung ohne Wartezeit von 7 Tagen vom Arbeitsamt in Leipzig abgelehnt, weil der ergzielte Arbeitslohn um eine Minderleistung zwei Drittel des Normallohnes überstieg. Daraufhin wurde Einspruch bei dem Landesarbeitsamt Dresden erhoben.

In der Sitzung vom 18. Januar 1929 wurde die Berufung zurückgewiesen, und zwar mit folgender Begründung:

Nach § 110 DAVB. wird die Arbeitslosenunterstützung mit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluß an Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, insolge deren das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, eintritt. Es kann von dem Kläger nicht bestritten werden, daß die Zweidrittelgrenze, wenn auch nur um einen geringen Betrag überschritten wird. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes kann in diesem Falle Arbeitslosenunterstützung ohne Wartezeit nicht gewährt werden. Die vom Gesetz gezogene Grenze muß unbedingt eingehalten werden. Auch wenn diese Grenze nahezu erreicht ist, kann nicht anerkannt werden, daß der gesetzliche Tatbestand erfüllt sei. Der Berufung war deshalb der Erfolg zu verweigern.

Es mag richtig sein, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes eine andere Entscheidung nicht möglich war. Auf alle Fälle ist es jedoch eine Härte, wegen einiger Pfennige Ueberverdienst der Erwerbslosenunterstützung für eine Woche verlustig erklärt zu werden.

Verordnung über Kurzarbeiter-Unterstützung

Vom 30. Oktober 1928

Auf Grund des § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) verordnet der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes:

Artikel 1

Anwendungsgebiet der Bestimmungen

Sofern gemäß § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kurzarbeiterunterstützung angeordnet oder zugelassen worden ist, gelten die folgenden Artikel 2 bis 10:

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Ein Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes (§ 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung), in dem regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, erhält aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch das Arbeitsentgelt entsprechend verringert wird.

(2) Wird innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderwochen (Doppelwoche) in einer Kalenderwoche voll oder verkürzt gearbeitet und anschließend eine Kalenderwoche gefeiert, so steht der Ausfall von je zwei vollen Arbeitstagen in der Doppelwoche dem Ausfall eines vollen Arbeitstages in jeder Kalenderwoche gleich.

Artikel 3

Höhe der Unterstützung

(1) Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tageslohn, wenn vier Arbeitstage ausfallen, zwei Tageslöhne, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, drei Tageslöhne der Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen, die dem einzelnen Arbeitnehmer zustände, wenn er arbeitslos wäre. Kurzarbeiter mit zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn drei Arbeitstage ausfallen, bis zu zwei Tageslöhnen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tageslöhnen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu dreieinhalb Tageslöhnen der Arbeitslosenunterstützung erhalten. Kurzarbeiter mit drei und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn drei Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tageslöhnen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu drei Tageslöhnen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu vier Tageslöhnen der Arbeitslosenunterstützung erhalten.

(2) Die Kurzarbeiterunterstützung des Abs. 1 erhöht sich auf Antrag des Kurzarbeiters um diejenigen Beitragsteile zur Krankenversicherung, die er aufgewendet hat, um seine Weiterversicherung in der Mitgliebertklasse oder Lohnstufe durchzuführen, die dem Kurzlohn zuzüglich der Kurzarbeiterunterstützung entspricht. Der Antrag kann nur innerhalb zweier Wochen seit Beginn der Kurzarbeiterunterstützung gestellt werden.

(3) Kurzarbeiterunterstützung (Abs. 1 und 2) und Arbeitsentgelt zusammen dürfen einschließlich der Steigerungslöhne für kinderreiche Familien fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(4) Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Kurzarbeiter an den ausgefallenen Arbeitstagen andere entgeltliche Arbeit verrichtet oder andere zumutbare Arbeit zu verrichten ablehnt.

Artikel 4

Wartezeit

(1) Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei volle Arbeitstage ausgefallen sind.

(2) Kurzarbeiterunterstützung darf auch gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens zwei Wochen hintereinander geruht hat.

Artikel 5

Anwartschaftszeit

Kurzarbeiterunterstützung wird nur Kurzarbeitern gewährt, die die Anwartschaftszeit des § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erfüllt haben.

Artikel 6

Beginn der Unterstützung

Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, nachdem dem Arbeitsamt angezeigt worden ist, daß in dem Betriebe kurz gearbeitet wird. Die Unterstützung beginnt frühestens mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige bei dem Arbeitsamt folgt.

Artikel 7 Unterbrechung der Unterstützung

(1) Wird die Kurzarbeiterunterstützung auf mehr als drei Kalenderwochen unterbrochen, so kann die Unterstützung erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 erneut erfüllt sind. Die Wartezeit des Artikels 4 kann ganz oder teilweise in der Zeit der Unterbrechung liegen.

(2) Außer Betracht bleibt eine Unterbrechung durch Kalenderwochen, in denen zwei volle Arbeitstage infolge Arbeitsmangels ausgefallen sind.

Artikel 8

Nachweis anderer Arbeit

Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann. § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung findet entsprechende Anwendung.

Artikel 9

Verfahren

(1) Zuständig für den Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt wird.

(2) Den Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung kann der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung oder, sofern eine solche nicht besteht, jeder Kurzarbeiter für alle Kurzarbeiter des Betriebes stellen.

(3) Die in Artikel 6 vorgesehene Anzeige hat der Arbeitgeber zu erstatten. Unterläßt er sie, so kann sie von der Betriebsvertretung oder, sofern eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebes erstattet werden. Ist die in Artikel 6 vorgesehene Anzeige unterblieben, so gilt der Antrag (Abs. 2) zugleich als Anzeige.

(4) Der Arbeitgeber hat die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamts kostenlos auszuführen.

(5) Im übrigen finden auf das Verfahren die §§ 171 bis 185 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 18. November 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung außer Kraft.

Anordnung über Kurzarbeiter-Unterstützung

Vom 30. Oktober 1928

Auf Grund des § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) ordnet der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes an:

Arbeitnehmer, die in einer nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, aber in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnkürzungen unterworfen sind, erhalten aus Mitteln der Reichsanstalt Kurzarbeiterunterstützung nach Maßgabe der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1928.

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann die Kurzarbeiterunterstützung für Bezirke oder Berufe ausschließen, in denen kein Bedürfnis dafür vorliegt.

Diese Anordnung tritt am 18. November 1928 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1929.

Weiterer Ausbau der Krisenfürsorge

Der Reichstag hat nunmehr einen weiteren Ausbau der Krisenfürsorge beschlossen. Die Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses wurden gutgeheißen. Diese befehlen:

1. Die Reichsregierung zu ersuchen: a) die Krisenfürsorge auf alle Berufe auszudehnen; b) die Krisenfürsorge nach § 101 des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosen-Versicherungs-Gesetzes allgemein auch auf alle Berufsgruppen zu erstrecken, wenn die Arbeitslosen die Wartezeit von 26 Wochen nicht erfüllt haben, aber 13wöchige krankenversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen haben.

2. Die Reichsregierung zu ersuchen: die Unterstützungsdauer in der Krisenunterstützung für Angestellte und Arbeiter bis zum 4. Mai auszudehnen und dabei aussteuernde Angestellte und Arbeiter nach näherer Angabe des Reichsarbeitsministers in die Krisenfürsorge wieder einzubeziehen.

3. Die Reichsregierung zu ersuchen: auf die Reichsanstalt dahin einzuwirken, daß die Anwendung des Gesetzes betreffend Sonderfürsorge für berufsübliche Arbeitslosigkeit nicht auf solche Arbeitslose erfolgt, die nur vorübergehend — besonders bei Notstandsarbeiten — mit Arbeiten beschäftigt sind, die sonst unter das Gesetz betreffend berufsübliche Arbeitslosigkeit fallen.

Zu den Betriebsräteahlen

Die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses von 1922 in Leipzig für die alljährlichen Betriebsräteahlen lauten folgendermaßen:

Das Betriebsrätegesetz kann als eine wichtige Waffe in der Vertretung der Arbeiterrechte wirken, wenn nur verstanden wird, das Gesetz richtig anzuwenden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß geistige Strebbarkeit, gewerkschaftliche Tüchtigkeit und längere Erfahrung zur richtigen Anwendung des Gesetzes notwendig sind. Nur die Betriebsräte konnten ihre Aufgabe voll erfüllen, die im engsten Zusammenhange mit den Gewerkschaften an die Lösung ihrer Aufgaben herantreten sind. Obwohl es sich bei den Wahlen zu den Betriebsräten um wirtschaftliche Angelegenheiten handelt und das Gesetz den Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit gibt, in den Betrieben ein weitestgehendes Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Durchführung gewerkschaftlich geregelter Arbeitsverhältnisse auszuüben, ist sehr oft bei den Neuwahlen die Aufstellung der Kandidaten nach parteipolitischen Grundsätzen erfolgt. Dadurch entstanden Streitigkeiten unter den Gewerkschaftsmitgliedern, die für die gesamte Gewerkschaftsbewegung schädigend wirken mußten. Die nach parteipolitischen Grundsätzen gewählten Betriebsräte konnten ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, weil der enge Zusammenhang mit den Gewerkschaften fehlte. Um diese Uebelstände zu beseitigen und die Neuwahlen zu den Betriebsräten einheitlich zu gestalten, beschließt der Gewerkschaftskongress:

1. Die Gewerkschaften haben die Wahlen zu den Betriebsräten planmäßig vorzubereiten. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften, wobei die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer bei der Zusammensetzung des Betriebsrates nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sind in dem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen.

2. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB. angehören, oder, wenn sie Angestellte sind, bei einer der dem ADGB. angeschlossenen Organisationen Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebbarkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden.

3. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des ADGB. notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen des ADGB. anzustreben. Wahlabschlüssen mit andern Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden.

4. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach vielen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem ADGB. angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen.

Der Hamburger Gewerkschaftskongress hat im vorigen Jahre zur Durchführung der Wahlen und Erweiterung der Rechte der Betriebsvertretungen folgende Entschlüsse angenommen:

Der 13. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands (3. Kongress des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes) bestätigt und erneuert die Beschlüsse des 11. und des 12. Gewerkschaftskongresses über die Durchführung der Wahlen und die Erweiterung der Rechte der Betriebsvertretungen. Der Kongress stellt mit Genugtuung fest, daß die Belegschaften und ihre Betriebsvertretungen nach den in diesen Beschlüssen festgelegten Grundsätzen gehandelt haben, sowie daß es durch die Schaffung der neueren arbeitsrechtlichen Gesetze gelungen ist, das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben weiter zu festigen.

Der Kongress anerkennt die energischen Bemühungen des Bundesvorstandes für den Ausbau des Betriebsräte-Gesetzes. Die vom Bundesvorstand gemeinsam mit dem Allgemeinen freien Angestelltenbund zur Sicherung der Betriebsräte aufgestellten Forderungen sind durch die Novelle zum Betriebsrätegesetz vom 28. Februar 1928 nur zu einem kleineren Teil verwirklicht worden. Der Kongress fordert, daß durch eine weitere Änderung des Betriebsrätegesetzes die noch nicht erledigten Forderungen über die Sicherung der Wahlvorstände und der Betriebskandidaten sowie über die Sicherung der Betriebsvertretungen gegen Entlassung infolge Krankheit oder infolge teilweiser Betriebsstilllegung schleunigst vom Reichstag erfüllt werden. Der Bundesvorstand wird ersucht, gemeinsam mit dem Allgemeinen freien Angestelltenbund alle Schritte und Maßnahmen zu unternehmen, um die gemeinsam aufgestellten, aber noch nicht erledigten Forderungen schnellstens durchzusetzen.

Von den Belegschaften erwartet der Kongress, daß sie ihre Rechte aus dem Betriebsräte-Gesetz energisch ausnutzen. Kein Betrieb, der nach den Bestimmungen des Betriebsräte-Gesetzes eine Betriebsvertretung haben kann, darf ohne Betriebsvertretung sein. Durch Organisierung der den Gewerkschaften noch fernstehenden Arbeitskollegen wird es dann gelingen, das Mitbestimmungsrecht in vollem Umfange durchzusetzen.

Die Polizei und das Betriebsrätegesetz

In einer Anzahl Berliner Betriebe war das Betriebsrätegesetz bis vor einiger Zeit nur mangelhaft durchgeführt. Teilweise bestand eine Betriebsvertretung überhaupt nicht. Dies veranlaßte den Berliner Polizeipräsidenten, Genossen Förgiebel, die Betriebsleitungen bei Androhung einer Geldstrafe von 500 M aufzufordern, die Bestellung eines Wahlvorstandes innerhalb zwei Wochen vorzunehmen. Wie unangenehm den Unternehmern das Eingreifen des Polizeipräsidenten war, geht sehr deutlich aus einer Notiz unter der bezeichnenden Ueberschrift „Polizeischerbe“ hervor, die das völkische „Deutsche Tageblatt“ brachte:

In diesen Tagen konnte man es in Berlin erleben, daß in Betrieben, wo keine Betriebsräte bestehen, Polizeibeamte in Abwesenheit des Arbeitgebers erschienen, die Belegschaft zu einer „Betriebsversammlung“ zusammentrommelten, um alsbald eine Betriebsvertretung wählen zu lassen. Dieser Vorgang, den man nur von der humoristisch-komischen Seite aufnehmen kann, hatte folgendes Vorspiel: Der Polizeipräsident von Berlin hatte an die Betriebsleitungen, die keine Betriebsräte haben, die Aufforderung geschickt, einen Wahlvorstand zu bestellen und drohte eine Geldstrafe, im Nichtbeitrittungsfall 14 Tage Haft bei Unterlassung an. Die Betriebe, die nicht einsehen konnten, was der Polizeipräsident mit Betriebsräteahlen zu tun hat, wandten sich beschwerdeführend an den preussischen Minister für Handel und Gewerbe. Dieser aber wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Gemäß Artikel 14 der Reichsverfassung würden die Reichsgesetze durch die Landesbehörden ausgeführt. Das aber sei beim Betriebsrätegesetz nicht der Fall, weshalb der Berliner Polizeipräsident zu seinem Vorgehen berechtigt war. Mit diesem Bescheid gab sich jedoch der preussische Handelsminister nicht zufrieden, sondern wies die Regierungspräsidenten und Oberbergämter in Preußen an, dem Beispiel des Berliner Polizeipräsidenten nachzueifern.

Muß eine Frau auswärtige Arbeit annehmen, wenn sie kleine Kinder hat?

(§ 90 des ABWB.)

Daß den Versicherten in ihrer Erwerbslosigkeit wegen Arbeitsverweigerung oft die Unterstützung entzogen wird, beweisen Stöße von Akten auf den Arbeitsämtern. Hauptächlich aber, und das trifft für die Zigarrenindustrie mit ihrer überwiegend weiblichen Arbeiterzahl besonders zu sind es Frauen, denen von den Arbeitsämtern die Unterstützung entzogen wird. Vielfach müssen sie die nach auswärts zugewiesenen Arbeitsstellen ablehnen, weil die Versorgung der Kinder in Frage gestellt oder, wie das Gesetz sagt, nicht hinreichend gesichert ist. Diese und ähnliche Gründe lassen jedoch manche Arbeitsämter und auch Spruchauschüsse nicht gelten, und so kommt es zur Entziehung der Erwerbslosenunterstützung. Nachstehender Fall zeigt, daß dagegen mit Erfolg vorgegangen werden kann:

Eine verheiratete Kollegin aus Walldorf a. d. Werra erhielt in der zehnten Woche ihrer Arbeitslosigkeit in dem von ihrem Wohnort 7 Kilometer entfernt liegenden Orte Wasungen Arbeit zugewiesen. Sie teilte daraufhin dem Arbeitsamt Meiningen mit, daß sie zwei Kinder im Alter von zwei und sechs Jahren zu versorgen habe und deshalb die nach auswärts zugewiesene Arbeit nicht annehmen könne. Wohl aber sei sie gern bereit, im Wohnort Arbeit anzunehmen. Nach dieser Ablehnung erfolgte die Entziehung der Unterstützung. Auch der Einspruch beim Spruchauschuß blieb erfolglos. Die Arbeiterin, die im Deutschen Tabakarbeiter-Verband organisiert ist, legte gegen diesen Bescheid Berufung bei der Spruchkammer Gotha des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland ein, und diese fielte in der Verhandlung vom 11. Januar 1929 (Aktenzeichen IDKV 342/28) folgenden Spruch:

Die Klägerin hat zwei Kinder zu versorgen, von denen das eine am 10. 8. 22 und das andere am 19. 7. 26 geboren ist. Die Entscheidung über die Berufung hängt davon ab, ob die Versorgung dieser Kinder hinreichend gesichert gewesen wäre, wenn die Klägerin die Arbeit in Wasungen angenommen hätte (§ 90 Abs. 2 Nr. 5 ABWB.) Da der Vertreter der Klägerin in glaubhafter Weise ausgeführt hat, daß ihre Mann damals auswärts gearbeitet habe (Stredenarbeit in Grimmenthal) und daß zur Wartung und Beaufsichtigung der Kinder keine andere Person zur Verfügung gestanden habe, so glaubt die Spruchkammer, nach Lage der Sache einen berechtigten Grund zur Ablehnung der zugewiesenen Arbeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 5 ABWB. anzuerkennen zu können. Der Berufung ist daher stattzugeben.

Es wird sich also empfehlen, daß die Arbeitslosen in ähnlichen Fällen sich mit dem Bescheid des Spruchauschusses nicht abfinden und den Weg zur Spruchkammer gehen.

Anträge auf Bewilligung der Arbeitslosenunterstützung

Der Präsident des Landesarbeitsamts Schlesien macht in einem Rundschreiben an die ihm unterstellten Arbeitsämter darauf aufmerksam, daß jeder Arbeitslose Anträge auf die Bewilligung der Arbeitslosenunterstützung stellen kann. Der erste Teil des betreffenden Rundschreibens erscheint uns so wichtig, daß wir die Ausführungen hier zum Abdruck bringen:

Ich halte es für unerläßlich, daß allen Personen, die überhaupt als Arbeitnehmer in den letzten drei Jahren tätig waren, bei ihrer Arbeitslosmeldung Gelegenheit gegeben wird, Anträge auf Bewilligung der Arbeitslosenunterstützung zu stellen. Es ist ihnen also ein Muster zur Ausfüllung vorzulegen. Aus der Tatsache, daß Personen, welche die Arbeitslosenunterstützung beantragen, niemals Beiträge entrichtet haben, kann allein nicht gefolgert werden, daß sie keinen Anspruch auf Unterstützung haben können, denn in vielen Fällen ist die Beitragspflicht zweifelhaft und wird erst abschließend durch die Versicherungsbehörden festgestellt, wenn ein Antrag auf Arbeitslosenunterstützung diese Frage zur Entscheidung bringt. Die Arbeitslosmeldung muß auf alle Fälle aktenkundig gemacht werden; ebenso müssen die Arbeitslosen Gelegenheit haben, sich von diesem Zeitpunkt ab den regelmäßigen Kontrollen des Arbeitsamts zu unterwerfen, damit sie später, falls sie mit ihrem Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung obliegen, für die Zeit von ihrer Arbeitslosmeldung ab (nach der gesetzlichen Wartezeit) die Unterstützung nachträglich erhalten können....

Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Februar bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. März zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 23. Februar zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keine Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikarte oder ihren Fragebogen für Januar 1929 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingeschickt:

Gau Hamburg: Grevesmühlen, Kellinghusen, Bargim, Kellingen, Neuhaus a. d. Elbe, Oldenburg, Celle, Gandersheim, Goslar, Münchshof, Osterode (Harz), Stadtsoldendorf.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Allendorf, Altmorschen, Dohrenbach, Koburg, Koppbach, Arnstadt, Biberichlag, Eisleben, Frankenheim (Röhn), Großbreitenbach, Lehesten, Kaltensundheim, Oppershausen, Glaue, Rudolstadt, Wingerode.

Gau Herford: Neuentkirchen, Leopoldshöhe, Löwenen.

Gau Frankfurt a. M.: Bochum, Mülheim (Ruhr), Rees, Geldern, Nieuserf, Alsfeld, Dillenburg, Darmstadt, König, Somborn, Rogheim, Burgfinn.

Gau Heidelberg: Untergrombach, Zuffenhausen, Jagenheim, Rülzheim, Heppenheim, Bruch, Altlußheim, Eppingen, Hambrücken, Mosbach, Neudorf, Neulufheim Odenheim, Rot, Schönach.

Gau Dresden: Oberottendorf, Pegau, Kalbe (Saale), Essenberg-Krossen, Kalschhausen, Ronneburg, Torgau, Winterdorf, Zeitz, Leipzig, Grimma, Mägeln.

Gau Breslau: Wittsch.

Gau Berlin: Kalau, Driesen, Landsberg, Ludenwalde, Neuruppin, Wusterhausen, Wafewall.

Warnung!

Verschiedene Vorkommnisse in der letzten Zeit geben Veranlassung, die Verbandsfunktionäre aufzufordern, bei der Gewährung von Unterstützung an ihnen nicht bekannte Personen recht vorsichtig zu sein. Wandernden Mitgliedern darf nur dann Verbandsunterstützung gegeben werden, wenn sie im Besitz einer gültigen Wanderkarte sind. Auf sonstige Bescheinigungen usw. darf keinerlei Verbandsunterstützung gezahlt werden. Auch bei der Hergabe von Lokalunterstützungen empfiehlt es sich, die Verbandslegitimation des Unterstützungsuchenden genau zu prüfen.

Bei der Warnung im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 5 handelt es sich um einen Blamir Sanderer (und nicht Sander), der eine Reisekarte von der Schweiz hat.

Verlorene Mitgliedsbücher und -Karten

- Dresden:** Das Mitgliedsbuch S IV 42 901, Hildegard Kentsch, Leubnitz-Neuostra, eingetr. 22. 12. 24. (22./9. 29.)
 Das Mitgliedsbuch SA 13 587, Elisabeth Schenckflug, geb. 19. 8. 98 in Freital-Weiterwitz, eingetr. 10. 5. 27. (22./9. 29.)
 Das Mitgliedsbuch SA 2710, Frida Scholz, geb. 26. 4. 98 in Leubnitz-Neuostra, eingetr. 22. 12. 20. (22./9. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S IV 47 707, Adolf Berger, geb. 15. 8. 08 in Dresden, eingetr. 1. 8. (82./26. 29.)
 Das Mitgliedsbuch SA 13 004, Elise Schröder, geb. 26. 12. 02 in Neustadt, eingetr. 30. 1. 27. (82./26. 29.)
- Hamburg:** Das Mitgliedsbuch SA 20 456, Meta Holle, geb. 22. 7. 11 in Altona, eingetr. 19. 11. 27. (7./2. 29.)
 Das Mitgliedsbuch SA 267, Therese Bars, geb. 5. 7. 09 in Hamburg, eingetr. 21. 12. 26. (15./5. 29.)
 Die Mitgliedskarte (?) Gertrud Ulrich, geb. 23. 9. 09 in Wandsbek, eingetr. 19. 8. 23. (15./5. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S IV 44 329, Alma Lüder, geb. 1. 6. 90 in Hamburg, eingetr. 12. 8. 26. (60./17. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S IV 29 832, Ella Körner, geb. 10. 7. 06 in Groß-Flotbeck, eingetr. 23. 8. 24. (81./25. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S IV 16 357, Grna Röbnitz, geb. 17. 7. 07 in Lägerdorf, eingetr. 5. 8. 22 in Hamburg, (99./30. 29.)
- Heiligenstadt:** Das Mitgliedsbuch S IV 27 589, Margareta Heidenblut, geb. 15. 8. 95 in Kirchgandern, eingetr. 15. 7. 19. (19./7. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S IV 48 627, Hilly Bader, geb. 24. 9. 06 in Heiligenstadt, eingetr. 11. 8. 26. (62./19. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S IV 48 653, Heinrich Schneider, geb. 20. 6. 98 in Lengsfeld u. St., eingetr. 15. 9. 26. (62./19. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S IV 34 681, Georg Struthmann, geb. 23. 1. 01 in Lengsfeld u. St., eingetr. 23. 8. 25. (62./19. 29.)
- Leipzig:** Das Mitgliedsbuch SA 1225, Margarethe Schmeißer, geb. 3. 2. 93 in Halsbrüde, eingetr. 17. 9. 26. (84./28. 29.)
- Walldorf:** Das Mitgliedsbuch S III 87 240, Ida Krattig, geb. 22. 4. 90 in Walldorf, eingetr. 15. 12. 19. (87./20. 29.)
- Heidelberg:** Das Mitgliedsbuch SA 28 645, Berta Himmer, geb. 19. 11. 19 in Wieblingen, eingetr. 8. 12. 27. (83./27. 29.)
- Nordhausen:** Das Mitgliedsbuch (?) Heinrich Drittel, geb. 1. 7. 01 in Nordhausen, eingetr. 25. 7. 26. (34./10. 29.)
- Blunde:** Die Mitgliedskarte (?) Auguste Brömmelhörster, geb. 5. 2. 95, eingetr. 1. 10. 27. (6./1. 29.)
- Bad Drenthausen:** Das Mitgliedsbuch S IV 44 190, Wilhelm Rühmeyer, geb. 19. 2. 90 in Rehme, eingetr. 15. 12. 18. (11./3. 29.)
- Elbing:** Das Mitgliedsbuch S III 47 106, Auguste Willisch, geb. 18. 11. 90 in Neu-Terranowo, eingetr. 12. 8. 20. (17./6. 29.)
- Broterode:** Das Mitgliedsbuch S IV 45 214, Ferdinand Vesser, geb. 20. 5. 09 in Broterode, eingetr. 1. 7. 25. (14./4. 29.)
- Berlin:** Das Mitgliedsbuch (?) Gertha Wenzel, geb. 25. 10. 07 in Berlin, eingetr. 26. 8. 27. (51./16. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S IV 40 183, Elisabeth Wolesti, geb. 27. 8. 78 in Schweinhard, eingetr. 30. 8. 25. (61./19. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S IV 43 948, Frida Schud, geb. 9. 1. 90 in Kronshede, eingetr. 16. 5. 22. (61./19. 29.)
- Neustadt a. R.:** Die Mitgliedskarte (?) Frida Ortman, geb. 27. 3. 10 in Neustadt a. R., eingetr. 17. 3. 26. (68./21. 29.)
- Döbeln:** Die Mitgliedskarte (?) Alma Helbig, geb. 28. 2. 77 in Limmritz, eingetr. 7. 1. 28 in Döbeln. (73./22. 29.)
- Frankenber:** Das Mitgliedsbuch S III 51 053, Emilie Schreiter, geb. 30. 11. 84 in Lichtenau, eingetr. 16. 10. 19. (74./23. 29.)
- Schöned:** Das Mitgliedsbuch SA 5020, Fritz Lederer, geb. 23. 10. 96 in Schöned, eingetr. 27. 9. 26. (75./24. 29.)
 Die Mitgliedskarte (?) Ella Lederer, geb. 28. 5. 97 in Schöned, eingetr. 5. 11. 28. (75./24. 28.)
- Belferwitz:** Das Mitgliedsbuch S III 23 707, Anna Busch, geb. 25. 8. 96, eingetr. 28. 3. 19. (87./12. 29.)
- Heilbronn:** Das Mitgliedsbuch S III 42 631, Lina Niederer, geb. 28. 2. 06, eingetr. 8. 7. 20. (38./13. 29.)
- Brate i. Sippe:** Das Mitgliedsbuch S IV 46 467, Marie Wilm, geb. 14. 10. 07, eingetr. 30. 3. 26. (39./14. 29.)
- Kalbe a. d. S.:** Das Mitgliedsbuch S IV 30 854, Marta Abendroth, geb. 7. 8. 92 in Kalbe a. d. S., eingetr. 1. 2. 20. (20./8.)
 Die Mitgliedskarte (?) Elise Böhlmann, geb. 27. 9. 08 in Kalbe a. d. S., eingetr. 30. 6. 28. (20./8.)
 Das Mitgliedsbuch S IV 30 855, Emma Grundmann, geb. 24. 6. 02 in Kalbe a. d. S., eingetr. 28. 3. 24. (20./8.)
- Neudamm:** Das Mitgliedsbuch S III 22 389, Fritz Drieling, geb. 9. 5. 77, eingetr. 23. 4. 19 in Neudamm. (86./11. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S III 87 335, Hedwig Drieling, geb. 6. 9. 81, eingetr. 12. 9. 21 in Neudamm. (86./11. 29.)
- Warendorf:** Das Mitgliedsbuch S IV 18 048, Heinrich Krohn, geb. 11. 11. 82 in Warendorf, eingetr. 21. 7. 13 in Warendorf. (49./15. 29.)

Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.